

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 23 BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

##### 1.1.1 Ausschluss von Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 2.1 Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des Meeresspiegels (NHN) und der Oberkante der Dachkonstruktion.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

#### 3.1 Ausnahmen zur Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile (gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die gartenseitigen Baugrenzen können zur Errichtung von Terrassen um bis zu 3,5 m ausnahmsweise überschritten werden. Das Überschreiten der gartenseitigen Baugrenzen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen und unbeheizten Wintergärten mit einem Glasanteil von mindestens 85% kann um bis zu 3,0 m ausnahmsweise zugelassen werden.

### 4. Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

#### 4.1 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Die Lärmschutzwand löst nur eine reduzierte Abstandsfläche von 1 m aus.

### 5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

#### 5.1 Zulässigkeit von Nebenanlagen (gem. §§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenzen liegende Nebenanlagen, ausgenommen der Einfriedungen, haben zur Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

Die Grundfläche von Nebenanlagen in Form von Gebäuden darf insgesamt maximal  $3 \text{ m}^2 + 1 \text{ m}^2$  je angefangener  $100 \text{ m}^2$  Grundstücksfläche betragen. Das Höchstmaß dieser Nebenanlagen wird dabei im Einzelnen auf  $15 \text{ m}^2$  beschränkt.

### 6. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

#### 6.1 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze, überdachte Stellplätze (ohne Seitenwände) und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen, innerhalb der überbaubaren Flächen oder unterirdisch zulässig. Vor Garagen und überdachten Stellplätzen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mind. 5,0 m nachzuweisen. Stellplätze und Garagen, ausgenommen der unterirdischen Garagen, haben zur seitlichen Straßenbegrenzungslinie, mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, einen Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

### 7. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### 7.1 Schallschutzwand

Entlang der Korschenbroicher Straße ist eine Schallschutzwand aus Materialien, welche den Vorgaben der ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) entsprechen, zu errichten.

Dabei müssen die Anforderungen der Schalldämmung  $DLR \geq 24$  dB (entsprechend Gruppe B3 der DIN EN 1793-2, Tabelle A1) und Schallabsorption  $DL_a \geq 8$ dB (entsprechend Gruppe A3 der ZTV-Lsw 06, Tabelle 1) erfüllt werden. Die Höhe der Wand ist dabei mit  $h = 5,0$  m über OK Straße vorzusehen. Im nördlichen Bereich ist die Wand auf einer Länge von jeweils 15 m zuerst auf eine Höhe von 4 m und dann auf eine Höhe von 3 m abzustufen, im südlichen Bereich ist sie auf einer Länge von jeweils 5 m zuerst auf eine Höhe von 4 m und dann auf eine Höhe von 3 m abzustufen.

Im nördlichen Baufenster ist die westliche Brüstung der Terrasse des Staffelgeschosses mit einer 2 m hohen Konstruktion aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder gleichwertig vorzusehen. Die Oberkante darf 2 m über OK Fußboden des Staffelgeschosses nicht unterschreiten.

Die Lärmschutzwand ist als grüne Klimawand mit 12 integrierten Fledermauskästen auszuführen.

## 7.2 Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels  $L_a$  gemäß Anlage 8 (Tag) und Anlage 9 (Nacht) unter Berücksichtigung der o. g. Schallschutzwand und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_w = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräum und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von  $R'_w > 50$  dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $SS$  zur Grundfläche des Raumes  $SG$  nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert  $KAL$  nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018) 4.4.1.

Hinweise zur Lüftung:

Die baulichen Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur dann voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben. Ein ausreichender Luftwechsel kann während der Tageszeit auch über die sogenannte "Stoßbelüftung" oder "indirekte Belüftung" über Nachbarräume sichergestellt werden.

Zur Nachtzeit ist diese Lüftungsart nicht praktikabel, so dass nachts für eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen ist, z. B. durch Fassadenlüfter oder mechanische Be- und Entlüftungsanlagen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

## 8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

Die Pflanzqualität muss den aktuell geltenden Bestimmungen der TL-Baumschulpflanzen (technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Bäume sind anzupfählen (Doppelpfahl mit Querlattung und Bindung aus Kokosmaterial) und mit Wildverbisschutz zu versehen. Für die Pflanzung wird auf die Artenliste (Punkt 9 der Hinweise) hingewiesen.

Mindestanforderungen:

- Bäume der 1. Ordnung mit einer Endhöhe > 20 m: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang: mind. 16-18 cm, mind. 3 x verpflanzt. Pflanzabstand in der Regel mind. 10 m untereinander
- Bäume der 2. Ordnung mit einer Endhöhe > 10 m und < 20 m: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang: mind. 14-16 cm, mind. 3 x verpflanzt. Pflanzabstand in der Regel mind. 5 m untereinander
- Bäume der 3. Ordnung und Obstbäume mit einer Endhöhe < 10 m: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang: mind. 12-14 cm, mind. 3 x verpflanzt. Pflanzabstand in der Regel mind. 5 m untereinander

Sträucher: 100 – 150 cm Höhe (je nach Art und Sorte), mind. 2 x verpflanzt ohne Ballen. Pflanzabstand in der Regel 1,5 m untereinander in Gruppen von 3-5 Pflanzen je Art und Sorte.

### **8.1 Pflanzgebote** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den Wohnbauflächen ist zu pflanzen:

- 5 Bäume der 2. Ordnung an den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten
- 4 Bäume der 2. Ordnung im Bereich der PKW-Stellplätze
- eine Hecke an dem im Bebauungsplan festgesetzten Standort

Auf den Straßenverkehrsflächen ist zu pflanzen:

- je 300 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche ein großkroniger Laubbaum (Baumscheibe mindestens 2 x 2 m).

Es können alternativ gepflanzt werden:

- zwei kleinkronige Laubbäume statt eines großkronigen Laubbaumes
- ein Obstbaumhochstamm statt eines kleinkronigen Laubbaumes
- 30 m<sup>2</sup> Schnitthecke statt eines kleinkronigen Laubbaumes

Alle Anpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der beigefügten Artenliste auszuführen und zu erhalten.

Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung sind zu mindestens 25 % zu begrünen. Die Substratstärke der Dachbegrünung (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 6 cm betragen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

### **9. Pflanzbindung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind artgerecht zu pflegen und zu erhalten. Bei natürlichem Abgang (oder Inanspruchnahme von Bauflächen) ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

## **II. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauO NRW)

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

#### **1.1 Wohngebiete**

Ein Überschreiten der Baugrenze ist durch nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände zulässig. Ein Überschreiten der Baugrenze ist durch Vorbauten, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand je Geschoss in Anspruch nehmen, nicht mehr als 2,0 m vor diese Außenwand vortreten und mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, zulässig.

## **2. Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NW)

### **2.1 Wohngebiete**

Stellplätze können auch als überdachte Stellplätze (ohne Seitenwände) mit extensiver Dachbegrünung errichtet werden. Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind diese jeweils einheitlich zu gestalten. Kommt keine Einigung zustande, so sind lediglich die Stellplatzbefestigungen des Bodens unter Verwendung der gleichen Materialien zulässig, die bei den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen eingebaut wurden.

Standplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie durch eine dreiseitige Umgrenzung von den Straßenverkehrsflächen nicht einsehbar sind. Zulässig ist eine Hecken- oder Strauchbepflanzung oder eine Mauer im Material der Hauptbaukörper, bis max. der Höhe der Abfallbehälter.

Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Nebenanlagen und der notwendigen Zugänge und Zufahrten zu begrünen. Eine flächige Gestaltung mit Steinmaterial ist nicht zulässig.

## **3. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen** (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW)

### **3.1 Wohngebiete**

Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken, Zäune und Mauern bis 0,60 m Höhe.

Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zugewandten Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken bis 1,80 m Höhe,
- Zäune bis 1,80 m Höhe mit einem Lochanteil von mindestens 75 % pro m<sup>2</sup> Zaunfläche und im Verbund mit einer mindestens gleich hohen Begrünung.

Ausnahmsweise sind diese auch auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen bis zur Flucht der vorderen Gebäudekante zulässig, wenn die Terrassenseite eines Wohngebäudes dieser zugewandt ist.

Flechtzaunelemente bzw. Doppelstabmatten mit Zaunfolien aus Kunststoff sind nicht zulässig.

## **III. Hinweise**

### **1. Wasserschutzzone**

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage Krefeld II innerhalb der geplanten Zone III B.

### **2. Flugverkehr**

Das Plangebiet liegt ca. 4.300 m nordöstlich des Flughafenbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Mit an- und abfliegendem Sichtflugverkehr und möglichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist zu rechnen.

### **3. Grundwasserstand**

Auf die Beachtung des derzeitigen und maximal möglichen Grundwasserstandes wird für die Ausführung der Bodenplatte und Kelleraußenwände hingewiesen.

### **4. Erdbebenzone**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T (Gemarkungen Willich) der Bundesrepublik Deutschland. Der DIN 4149 („Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“) entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

## 5. Wehrbereichsverwaltung

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen, untergeordneten Gebäudeteilen oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn durchzuführen.

## 6. Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gemäß § 15 DschG NW unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen. Auf das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 DschG NW wird hingewiesen.

## 7. Landstraße L 382

Entlang der Landesstraße besteht eine Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW). Die Schutzzone ist im Plan eingetragen.

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße

- a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen.
- b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landestraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße

- dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWEG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

## 8. Artenschutz

Entsprechend der als Anlage zur Begründung beigefügten Artenschutzprüfung ist folgende Maßnahme im Plangebiet zu berücksichtigen:

1. Beginn der Baumaßnahme einschließlich Bodenarbeiten vor der Brutzeit, damit es nicht zu unbeabsichtigten Störungen während der Brutzeit kommt und Vögel rechtzeitig vor der Brut einen anderen Brutplatz aufsuchen können
2. Einhaltung allgemeiner Arbeitszeiten zwischen 8.00-18.00 Uhr
3. Einhaltung der TA Lärm
4. Sicherung der Bäume in denen die Fledermauskästen auf gehangen wurden. Alternativ können Ersatzquartiere für die Fledermäuse in der geplanten Lärmschutzwand zu integrieren. Grundsätzlich müssen die Quartiere vor der Rodung der Bäume bzw. in der Zeit der Winterruhe der Tiere bereitgestellt werden, je nach Witterung bis Ende Februar. Die vorhandenen Kästen sind vor der Fällung der Bäume, auf einen möglichen Besatz hin zu überprüfen.

## 9. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Willich im Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich eingesehen werden.

Artenliste

Zur Orientierung wird die Verwendung von Gehölzen aus der folgenden Artenliste empfohlen (nicht abschließend).

	Gebietseigene Herkunft	Ohne Herkunftsvorgaben
Bäume 1. Ordnung (Endhöhe >20 m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</li> <li>• Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</li> <li>• Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)</li> <li>• Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)</li> <li>• Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</li> <li>• Sommerlinde (<i>Tilia plathyfyllos</i>)</li> <li>• Birke (<i>Betula pendula</i>)</li> <li>• Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pyramidenpappel (<i>Populus nigra</i> 'Italica')</li> <li>• Zerreiche (<i>Quercus cerris</i>)</li> <li>• Scheinakazie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)</li> <li>• Brabanter Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant')</li> <li>• Kaiserlinde (<i>Tilia x europaea</i> 'Pallida')</li> </ul>
Bäume 2. Ordnung (Endhöhe >10-<20m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)</li> <li>• Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)</li> <li>• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> <li>• Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)</li> <li>• Walnuss (<i>Juglans regia</i>)</li> <li>• Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)</li> <li>• Purpurerle (<i>Alnus x spaethii</i>)</li> <li>• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> <li>• Dornenlose Gleditschie (<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline')</li> <li>• Hopfenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>)</li> <li>• Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire')</li> <li>• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> </ul>
Bäume 3. Ordnung (Endhöhe <10 m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</li> <li>• Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)</li> <li>• Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)</li> <li>• Salweide (<i>Salix caprea</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>)</li> <li>• Scharlach-Apfel (<i>Malus tschonoskii</i>)</li> <li>• Echter Rotdorn (<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet')</li> </ul>
Obstbäume	<p>Äpfel:</p> <p>Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer und kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Gloster</p> <p>Birnen:</p> <p>Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling</p> <p>Süßkirschen:</p> <p>Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Hedelfinger Riesenkirsche,</p> <p>Pflaumen:</p>	<p>Äpfel:</p> <p>Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, großer und kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Gloster</p> <p>Birnen:</p> <p>Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling</p> <p>Süßkirschen:</p> <p>Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Hedelfinger Riesenkirsche</p> <p>Pflaumen:</p> <p>Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Reineclaude</p>

	Hauszweitschge, Mirabelle von Nancy, Reineclaude	
Sträucher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)</li> <li>• Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)</li> <li>• Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</li> <li>• Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</li> <li>• Hasel (<i>Corylus avellana</i>)</li> <li>• Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)</li> <li>• Eingriffl. Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</li> <li>• Salweide (<i>Salix caprea</i>)</li> <li>• Zweigriffl. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)</li> <li>• Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)</li> <li>• Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)</li> <li>• Gem. Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</li> <li>• Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)</li> <li>• Mispel (<i>Mespilus germanica</i>)</li> <li>• Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</li> <li>• Gallische Rose (<i>Rosa gallica</i>)</li> <li>• Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)</li> <li>• Eingriffl. Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</li> <li>• Ginster (<i>Cytisus scoparius</i>)</li> <li>• Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharica</i>)</li> <li>• zweigriffl. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)</li> <li>• Persischer Flieder (<i>Syringa persica</i>)</li> <li>• Sanddorn (<i>Hippophae rhamnoides</i>)</li> <li>• Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>)</li> <li>• Kolkwitzie (<i>Kolkwitzia amabilis</i>)</li> </ul>
Kletterpflanzen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akebie, Klettergurke (<i>Akebia quintata</i>)</li> <li>• Baumwürger (<i>Celastrus orbiculatus</i>)</li> <li>• Clematis/Waldrebe (Clematis Arten/Sorten)</li> <li>• Efeu (<i>Hedera helix</i>)</li> <li>• Glyzine (<i>Wisteria sinensis</i>)</li> <li>• Heckenkirsche (<i>Lonicera</i> Sorten)</li> <li>• Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)</li> <li>• Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>)</li> <li>• Kletterspindelstrauch (<i>Euonymus fortunei</i> var. <i>radicans</i>)</li> <li>• Pfeifenwinde (<i>Aristolochia macrophylla</i>)</li> <li>• Schlingknöterich (<i>Polygonum aubertii</i>)</li> <li>• Trompetenblume (<i>Campsis radicans</i>)</li> <li>• Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i> / <i>tricuspidata</i> `Veitchii`)</li> <li>• Winterjasmin (<i>Jasminum nudiflorum</i>)</li> </ul>





